

die Handlung, wegen der die Auslieferung verlangt wurde und erfolgt ist, mit der Tat, um derenwillen der Ausgelieferte verfolgt und dann bestraft wird, in einem innern Zusammenhang steht. Eine solche Ausnahme macht das Bundesgesetz von 1892 sogar für den Auslieferungsverkehr mit dem Ausland (Art. 7), indem es die Verfolgung und Bestrafung des Ausgelieferten auch für konnexere Handlungen als zulässig erklärt. Es ist völlig ausgeschlossen, daß unter den Kantonen der Grundsatz der Spezialität in einem weitern Maße gelten und jene Ausnahme hier nicht ebenfalls zutreffen würde. Mit einem derartigen Fall der Konnexität hat man es aber vorliegend zu tun. Die dem Rekurrenten zur Last gelegte Unterschlagung, wofür die Auslieferung verlangt war und erfolgt ist, wurde darin gefunden, daß der Rekurrent einen Teil der von ihm für die Eheleute Freimark einkassierten Erbschaft, nämlich 1105 Fr. 37 Cts. von 2227 Fr. 62 Cts., nicht abgeliefert, sondern für sich verbraucht hatte, und der Tatbestand des Wuchers, der zur Bestrafung des Rekurrenten geführt hat, wurde darin erblickt, daß er sich für den Inkasso der genannten Erbschaft von 1800 Mark von den Eheleuten Freimark, unter Ausbeutung einer Notlage und der Unerfahrenheit der letztern, eine Provision von 450 Mark hatte zusichern und gewähren lassen. Es ist keine Frage, daß diese beiden Tatbestände in einem engen innern Zusammenhang stehen: Der Betrag, den der Rekurrent auf Grund der versprochenen, als wucherisch qualifizierten Provision zurückbehalten hatte, war im Auslieferungsbegehren als unterschlagen angegeben. Die widerrechtliche Aneignung dieses Betrages gehört sowohl zum Tatbestand, für den die Auslieferung stattfand, wie auch zum Tatbestand, für den der Rekurrent bestraft wurde, nur wurde sie bei der Auslieferung als Unterschlagung und im Urteil dann als wucherische Aneignung qualifiziert.

Nach diesen Ausführungen kann von einer Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die interkantonale Auslieferung beim Rekurrenten unter keinen Umständen die Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

123. Auszug aus dem Urteil vom 9. Oktober 1907 in Sachen Geismann gegen Anklagekammer Bern.

Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs gegen die Einstellung eines Strafverfahrens: Die Legitimation steht dem angeblich Geschädigten zu.

A. Die Rekurrenten hatten gegen Fürsprecher Mebi in Bern, Edgar von Smirnoff und andere Personen Strafanzeige beim Statthalteramt Bern wegen Fälschung, Betrugs und eventuell Gehilfenschaft hiebei eingereicht und sich dabei vorbehalten, sich in der Hauptverhandlung als Zivilpartei zu stellen. Am 8. April 1907 beschloß die Anklagekammer des Kantons Bern, die durch diese Anzeige veranlaßte Strafuntersuchung gegen Mebi, Smirnoff und Genossen werde aufgehoben. Dieser Beschluß ist gemäß den Vorschriften des bernischen Rechts und der Praxis mit keiner Begründung versehen.

B. Gegen den Aufhebungsbeschluß der Anklagekammer haben die Rekurrenten die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei der Beschluß, soweit Mebi und Smirnoff betreffend, aufzuheben, und es sei die Anklagekammer anzuweisen, gemäß Gesetz entweder zu überweisen oder eine Aktenvervollständigung anzuordnen. Die Rekurrenten machen geltend, sie seien durch den angefochtenen Beschluß in ihrem Rechte auf vollständiges richterliches Gehör in erheblicher Weise verkürzt worden, weil ihnen dadurch ein Weg, ihre Interessen zu verfolgen, nämlich der Strafprozeß mit Abhäsion, versperrt worden sei.

C. Die Anklagekammer des Kantons Bern hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. In der Vernehmlassung ist darauf aufmerksam gemacht, daß nach bernischem Prozeßrecht dem Anzeiger im Strafprozeß keinerlei Prozeßrechte zustehen. Der Strafanspruch

stehe ausschließlich dem Staate zu und dieser habe ein wesentliches Interesse daran, daß in den zwischen ihm als Träger des Strafanpruchs und dem Angeschuldigten schwebenden Rechtsstreit kein Dritter sich unbefugter Weise einmische. Der Anzeiger könne grundsätzlich erst dann Parteirechte ausüben, wenn er bezüglich seiner Zivilinteressen bereits Anträge gestellt habe, was seitens der Rekurrenten vorliegend nicht geschehen sei. Durch den angefochtenen Beschluß hätten daher keine Rechte der Rekurrenten verletzt werden können.

Das Bundesgericht hat den Rekurs abgewiesen. Über die Legitimation der Rekurrenten bemerkt das Urteil:

Die Rekurrenten haben als angeblich Geschädigte ein unbestreitbares direktes Interesse daran, daß die Strafuntersuchung gegen Nebi und Smirnofff durchgeführt werde. Wenn sie auch nach bernischem Recht, wie in der Vernehmlassung der Anklagekammer ausgeführt ist, keine eigentlichen Parteirechte in Bezug auf diese Untersuchung hatten, so sind sie doch nach der Natur der Sache in intensiver Weise durch ihre Interessen mit daran beteiligt, und sie sind durch den angefochtenen Aufhebungsbeschluß speziell auch insofern persönlich betroffen, als ihnen dadurch die Möglichkeit genommen ist, sich in der Hauptverhandlung als Zivilpartei zu konstituieren und ihre Zivilansprüche adhäsonsweise, statt in einem besondern Zivilprozeß, geltend zu machen. Die Rekurrenten müssen daher auch als legitimiert angesehen werden, den fraglichen Beschluß im Wege des staatsrechtlichen Rekurses wegen Rechtsverweigerung anzufechten.

V. Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

124. Arrêt du 24 octobre 1907, dans la cause Longet contre la Chambre des tutelles du canton de Genève.

Art. 33 de la loi du 25 juin 1891. Cette disposition se rapporte aussi à la tutelle des interdits, non seulement à celle des mineurs. — La question de savoir si l'interdit a perdu la nationalité étrangère n'est pas à revoir par le Tribunal fédéral s'il y a un arrêt de la cour compétente qui l'a tranchée affirmativement. — Réciprocité. Loi d'introduction du code civil allemand, art. 7 al. 1; art. 23 al. 1.

A. — Par jugement du Tribunal de première instance de Genève du 12 avril 1904, confirmé par arrêt de la Cour de justice du canton, en date du 21 mai suivant, Frédéric Jutz, alors interné à l'asile cantonal de Bel-Air, à Genève, a été interdit pour cause d'aliénation mentale. Le 29 juin 1904, il fut en conséquence pourvu d'un tuteur et d'un subrogé-tuteur désignés par le conseil de famille, le premier en la personne du sieur Frédéric Longet, secrétaire au commissariat de police, le second en la personne du sieur Samuel Favarger, régisseur, tous deux à Genève.

B. — Le 13 décembre 1905, l'autorité tutélaire (das königl. württembergische Vormundschaftsgericht) de Stuttgart pria la Chambre des tutelles de Genève de lui transférer cette tutelle.

Sur opposition faite à cette demande par le tuteur institué à Genève, Frédéric Longet, lequel soutenait, en particulier, que son pupille avait perdu la nationalité allemande pour avoir résidé hors du territoire de l'empire depuis plus de dix ans, la chambre des tutelles de Genève, par décision du 8 février 1906, admit qu'elle n'avait pas qualité pour trancher cette question préjudicielle de nationalité et renvoya les par-